

18.7. 1916

21

**Wohnortliche Unterstützung**

Wie wir hören, tritt am 29. d. unter dem Vorsitz von Herrn Bundesrat Hoffmann in Bern eine Konferenz aus Vertretern der Kantonsregierungen zusammen zur Beratung eines Konkordatsentwurfes betreffend wohndortliche Unterstützung. Dieser Entwurf entspricht dem von der kantonalen Armeedirektoren-Konferenz am 26. November 1915 festgelegten und am 13. Januar 1916 bereinigten Text. Wir entnehmen ihm folgende interessante Bestimmungen:

An die Kosten der Unterstützung der hilfsbedürftigen, transportfähigen Angehörigen der Konkordatskantone leistet der Wohnkanton 50 Proz. Den Rest hat der Heimatkanton zu tragen. Ist der Unterstützte in mehr als einem Konkordatskanton verbürgert, so fällt das Betreffnis des Heimatkantons auf denjenigen der mehreren Heimatkantone, in dem der Unterstützte (oder dessen Vorfahren) zuletzt tatsächlich gewohnt hat. Bei weniger als dreijähriger Niederlassungsdauer vermindert sich der Anteil des Wohnkantons auf 10 Proz. Für Wanderarme übernimmt der augenblickliche Wohnkanton die erforderliche Unterstützung, bis sie das Kantonsgebiet verlassen haben.

Die Verteilung der Unterstützungslasten für kantonsfremde Angehörige der Vertragskantone zwischen dem Kanton und den Gemeinden oder sonstigen ihm untergeordneten Unterstützungsstellen bleibt für jeden Vertragskanton Sache der innern kantonalen Gesetzgebung. Die Art und das Maß der Unterstützung bestimmt unter Begrüßung und im Einverständnis mit der heimatlichen Behörde die mit der Besorgung der Unterstützungsfälle betraute Behörde des Wohnkantons nach den örtlichen Verhältnissen und den für Kantonsbürger üblichen Ansätzen. Die Oberaufsicht über die gesamte Unterstützung der kantonsfremden Angehörigen der Vertragskantone übt der Regierungsrat bezw. das von ihm bezeichnete Departement des Wohnkantons aus. Die Unterstützung erkrankter, transportunfähiger Angehöriger der Vertragskantone richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1875.

Für die aus dem Konkordat sich ergebenden finanziellen Verpflichtungen haften gegenseitig ausschließlich die Kantone selbst. Sache dieser ist es, sich mit den allfälligen nach der kantonalen Gesetzgebung kostenpflichtigen Lokalen Armenverbänden auseinander zu setzen.

Wenn Angehörige der Vertragskantone in einem andern als dem Heimatkanton sich niederlassen, aber nicht arbeitsfähig und an ihrem bisherigen Wohnorte bereits in dauernder Weise der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last gefallen sind, so ist der neue Wohnkanton der ihm (siehe Eingang!) auferlegten Beitragspflicht an die Unterstützung solcher Personen — die Unterstützung nach B. G. vom 22. Juni 1875 und die vorläufige Notunterstützung nach Art. 45 B. V. vorbehalten — vollständig entbunden. Eine Beitragspflicht des letzten Wohnkantons ist ebenfalls ausgeschlossen.

Durch den Beitritt zum Konkordat verzichtet der Wohnkanton gegenüber den Konkordatskantonen auf das Recht der Heimtschaffung im Sinne von Art. 45 der Bundesverfassung. Die armenpolizeiliche Heimtschaffung wird indessen ausnahmsweise zugelassen in dem Falle, wo nachweisbar die Unterstützungsbedürftigkeit immer wieder herbeigeführt wird durch arge Miswirtschaft, unverbesserliche Niederlichkeit, gänzliche Verwahrlosung. Für das Verfahren gilt Art. 45, Abs. 3 und 5 der Bundesverfassung. Der Heimatkanton ist befugt, für seine in den Vertragskantonen wohnenden unterstützungsbedürftigen Angehörigen die Unterstützung zu verweigern und die Heimtschaffung zu gewärtigen, wenn sie in begründeter Weise der Versorgung in einer Anstalt oder in einer Familie bedürfen, oder wenn sie dauernd unterstützungsbedürftig sind und er dartut, daß diese Unterstützung in der Heimat zweckmäßiger geleistet werden kann als am Wohnort. Der Heimruf bedarf der Genehmigung der Regierung des Heimatkantons und muß der Regierung des Wohnkantons zum voraus angezeigt werden. Die bis zum Vollzuge entstehenden Unterstützungskosten verteilen sich gemäß den eingangs erwähnten Bestimmungen.

Entstehen über die Anwendung der Vertragsbestimmungen Streitigkeiten, so sind Beschwerden des Wohnkantons gegen den Heimatkanton in erster Instanz von der Regierung des Heimatkantons, Beschwerden der Heimatbehörden gegen die Wohnbehörden von der Regierung des Wohnkantons zu erledigen. Oberinstanzlich entscheidet der Bundesrat, an den innert zehn Tagen, vom Empfang des Entscheides der kantonalen Instanz an gerechnet, rekuriert werden kann. Die Rechtsprechung des Bundesrates erfolgt kostenfrei.

Das Konkordat tritt in Kraft, sobald ihm mindestens sechs Kantone, worunter wenigstens vier mit einer Wohnbevölkerung von je über 100,000 Personen, beigetreten sind. Für Kantone, die sich ihm später anschließen, tritt es spätestens zwei Monate nach Beitrittserklärung in Wirksamkeit. Jeder Vertragskanton kann unter Beobachtung einer einjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres von dem Konkordate zurücktreten. Die Mitteilungen betreffend Beitritt und Kündigung erfolgen beim Bundesrate, der sie den Konkordatskantonen übermittelt.